

## **Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Verordnungen „Carnuntum DAC“**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung „Carnuntum DAC“, wird auch in diesem Weinbaugebiet die Möglichkeit eröffnet, regionaltypische Weine mit Herkunftsprofilen zu vermarkten. Hierbei wurden die bisherigen DAC-Systeme – ähnlich wie bereits durch die steirischen DAC-Verordnungen – weiterentwickelt.

Es liegt keine Beschränkung auf eine (wie z.B. im Weinviertel auf den Grünen Veltliner) oder einige wenige Rebsorten vor. Die Weine haben zumindest zu 2/3 aus den angegebenen Rebsorten zu bestehen; darüber hinaus ist die Verwendung sämtlicher für Qualitätswein zugelassene Rebsorten möglich.

Wie schon bei etlichen bestehenden DAC-Verordnungen wird die Einteilung in Gebietsweine, Ortsweine und Riedenweine konsequent umgesetzt.

In Hinblick auf den Ortswein werden sogenannte „Ortsappellationen“ nach romanischem Vorbild eingeführt. Es dürfen nicht mehr sämtliche Gemeinden am Etikett angegeben werden, sondern nur mehr die bekannten Weinbaugemeinden, wobei die umliegenden Gemeinden ortsübergreifend integriert werden.

Dadurch wird erreicht, dass die schon bisher bekannten Weinbauorte weiter gestärkt werden, und auch Weine aus den umliegenden weniger bekannten Orten davon profitieren.

Gemäß Weingesetz dürfen bei sämtlichen Qualitätsweinen neben dem Weinbaugebiet (verpflichtend) freiwillig Großlagen, Gemeinden (Gemeindeteile wie Katastralgemeinden) und Rieden angegeben werden, wenn der Wein zumindest zu 85% aus daraus stammt; und der Rest aus dem Weinbaugebiet.

Mit der Novelle zum Weingesetz soll § 10 Abs. 7 dahingehend erweitert werden, dass für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, keine kleineren geografischen Angaben als das Bundesland verwendet werden dürfen, wenn dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist. Im Nationalen Weinkomitee am 22. März 2019 wurde beschlossen, dass ein dahingehender Beschluss den regionalen Weinkomitees einstimmig zu erfolgen hat.

Die vorliegende Verordnung sieht eine derartige Beschränkung vor.

Der Verordnungen wurde im Nationalen Weinkomitee am 22. März 2019 ohne Gegenstimme zugestimmt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Abgegrenzt wird das Weinbaugebiet „Carnuntum“. Die Abgrenzung entspricht derjenigen des Weingesetzes; dieser Name darf nunmehr jedoch ausschließlich von DAC Weinen getragen werden.

#### **Zu § 2**

§ 2 legt die detaillierten Voraussetzungen für den Gebietswein Carnuntum DAC fest. In Hinblick auf das Herkunftssystem des gemeinschaftlichen Weinrechts ist dies die Produktspezifikation für diesen speziellen Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Carnuntum“. Eine kleinere geographische Angabe wie Gemeinde oder Ried darf nicht erfolgen.

Wie auch in sämtlichen anderen DAC-Gebieten darf die staatliche Prüfnummer ausschließlich für das Inverkehrbringen des geprüften Weines und der Bezeichnung „Carnuntum DAC“ verwendet werden.

„Carnuntum DAC“ ist verpflichtend auf dem Hauptetikett und dem Vorderetikett anzugeben; auf Letzterem jedoch allenfalls auch ohne die Angabe „DAC“.

Weitere Verkehrsbezeichnung außer „Kabinett“ oder „Spätlese“ dürfen nicht angegeben werden. „Qualitätswein“ darf nach einem entsprechenden Grundsatzbeschluss des Nationalen Weinkomitees angegeben werden, da es für etliche Konsumenten unklar war, ob ein DAC Wein „überhaupt“ ein Qualitätswein ist.

Die weißen Leitsorten sind Chardonnay, Weißburgunder und Grüner Veltliner; rot: Zweigelt oder Blaufränkisch. Carnuntum DAC muss zumindest zu 2/3 aus diesen Rebsorten bestehen. Darüber hinaus können sämtliche in der österreichischen Rebsortenverordnung für die Erzeugung von Qualitätsweinen zugelassenen Rebsorten verwendet werden.

Carnuntum DAC muss trocken sein (maximal 4g Zucker/l; bzw. maximal 9g, wenn der Säuregehalt nicht mehr als 2 g niedriger ist). Carnuntum DAC rot muss mindestens 12,0% vol. an vorhandenem Alkoholgehalt aufweisen. Für Carnuntum DAC weiß ist kein derartiger Wert festgelegt.

### **Zu § 3**

Grundsätzlich ist Carnuntum DAC im Weinbaugebiet Carnuntum sowohl herzustellen als auch abzufüllen. Mit Genehmigung des regionalen Weinkomitees Carnuntum darf die Herstellung und Abfüllung jedoch auch außerhalb des Weinbaugebietes Carnuntum erfolgen. Die Herkunft Carnuntum ist mittels Rechnungen, Lieferscheinen und Transportpapieren nachzuweisen.

### **Zu § 4**

Ursprünglich wurde die Möglichkeit der Abfüllung in bag-in-boxes (insbesondere für den skandinavischen Markt) vorgesehen. Diese wurde jedoch im Nationalen Weinkomitee vom 22. 03. abgelehnt. Sogar darf der Wein nur in Glasflaschen (nicht 1,0 l und 2,0 l) an den Verbraucher abgegeben werden.

### **Zu § 5**

§ 5 sieht eine Übergangsfrist für „alte“ Weine aus dem Gebiet vor. Qualitätswein Carnuntum ohne den Zusatz DAC darf bis einschließlich des Jahrgangs 2018 weiterhin unter Einhaltung der bisherigen bezeichnungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

### **Zu § 6**

§ 6 regelt den „Ortswein“ Carnuntum DAC. Dieser muss aus den ortsübergreifenden Weinbaugemeinden stammen, die im Anhang taxativ festgelegt sind. Ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt (15 %) mit Carnuntum DAC ist nicht generell mit Wein aus dem Gebiet Carnuntum zulässig, sondern lediglich mit Wein aus angrenzenden Gemeinden.

Für Weißweine dürfen Anträge zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer nicht vor dem 15. März und für Rotwein nicht vor dem 1. November des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt werden.

### **Zu § 7**

Carnuntum DAC mit der Angabe einer Ried stellt die wertigste Kategorie dar. Dieser hat aus einer im Weinbaukataster eingetragenen Ried (mit Angabe der dazugehörigen Flächenbasis für die jeweilige Rebsorte) zu stammen. Ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt (15 %) mit Carnuntum DAC aus ist lediglich aus angrenzenden Rieden zulässig.

### **Zu § 8**

Wie bei sämtlichen neuen DAC-Gebieten üblich, dürfen vor Inkrafttreten der Verordnung bereits gedruckte Etiketten, die den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, bis zur Erschöpfung der Bestände verwendet werden. Die Etiketten müssen noch nicht an der Flasche angebracht worden sein.

Schon im allgemeinen Teil wurde ausgeführt, dass bei Qualitätsweinen aus Trauben aus dem Weinbaugebiet Carnuntum, die nicht als Carnuntum DAC in Verkehr gebracht werden, keine näheren geographischen Angaben als das Bundesland verwendet werden dürfen. Dazu korrespondierend ist eine Weingesetznovelle vorgesehen.

### **Zu Anhang 1**

Dieser umfasst sämtliche ortsübergreifende Gemeinden im Weinbaugebiet Carnuntum DAC. Andere Gemeinden oder Gemeindeteile (Katastralgemeinden) dürfen nicht angegeben werden.